

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

LESEFASSUNG der

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel vom 9. Juli 1985

aufgrund der Änderungsbeschlüsse der Verbandsversammlung am 23. Februar 1995,
6. Februar 1996, 26. Juni 1997, 26. August 2008, 6. Dezember 2017 und 17. Juni 2026

§ 1

Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

1. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind verpflichtet, an der Arbeit der Verbandsversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen.
2. Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen; ebenso hat er unverzüglich seinen Stellvertreter zu unterrichten und diesem ggf. die Sitzungsunterlagen zu übermitteln.
3. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Ausschussvorsitzenden sind diese verpflichtet, ihren Vertretern hiervon Mitteilung zu machen.

§ 2

Vorsitz in der Verbandsversammlung

1. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wechseln sich seine Stellvertreter von Sitzung zu Sitzung im Vorsitz ab. Die Reihenfolge richtet sich nach der Stärke der Fraktionen.
2. Sind der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so tritt an ihre Stelle das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 3

Sitzungsvorstand

In den Sitzungen der Verbandsversammlung bilden der Vorsitzende und seine Stellvertreter den Sitzungsvorstand.

§ 4

Schriftführer

Die Schriftführung wird von dazu gewählten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle wahrgenommen.

§ 5

Bildung und Stärke der Fraktionen

1. Die Vertreterinnen und/oder Vertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Vertreterinnen und/oder Vertretern.
2. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung und der Name des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Ausschüsse

1. Gebildete Ausschüsse haben je 13 Mitglieder.
2. Die Schriftführung wird von dazu gewählten Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle übernommen.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsgang

1. Die Ausschüsse behandeln die Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Verbandsversammlung oder auf Antrag des Verbandsvorstandes durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung überwiesen werden. Werden hierbei mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss als federführend zu bezeichnen.
2. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 8

Anträge

Vorlagen des Verbandsvorstandes sowie Anträge und Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung gesetzt, wenn zu dieser noch nicht eingeladen ist.

Unbeschadet von Satz 1 werden Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Verbandsversammlung eingegangen sind.

§ 8 a

Fragestunde

1. Jede ordentliche Sitzung der Verbandsversammlung beginnt mit einer Fragestunde. Sie dauert 30 Minuten.
2. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorstand über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich eine Frage stellen. Sie darf nicht einen

Tagesordnungspunkt der gleichen Sitzung betreffen. Die Fragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden, werden in der nächsten Fragestunde beantwortet. Wenn der Fragesteller stattdessen eine schriftliche Beantwortung wünscht, ist sie innerhalb von zwei Wochen zu geben.

3. Die Fragen sind dem/der Verbandsversammlungsvorsitzenden spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich zuzuleiten. Sie sind kurz zu halten.
4. Die Fragestellerinnen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Fragen von dem/der Verbandsversammlungsvorsitzenden aufgerufen (Fragen, die am gleichen Tage eingehen, werden in alphabetischer Reihenfolge - der Nachnamen der FragestellerIn - beantwortet). Sie tragen die Fragen in der schriftlich vorgelegten Fassung ohne sonstige Ausführungen mündlich vor. Die Fragen werden vom Vorstand in der Sitzung beantwortet. Die Antworten sind kurz zu halten. Kann der Vorstand eine Frage in der Sitzung nicht beantworten, so hat er dem/der FragestellerIn binnen zwei Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache findet nicht statt. Es können jedoch aus der Verbandsversammlung nach Beantwortung einer Frage zwei Zusatzfragen gestellt werden, wobei der/die FragestellerIn bei der ersten Zusatzfrage den Vorrang hat.
5. In Sitzungen, die nach § 58 Abs. 1 Satz 2 HGO i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 4 HGO (verkürzte Ladungsfrist) unverzüglich einberufen werden, findet keine Fragestunde statt. Dasselbe gilt für die erste Sitzung nach § 56 HGO (konstituierende Sitzung).
6. Anträge sind nicht zulässig.
7. § 8 a Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

1. Eine Änderung der Reihenfolge der Beratungsgegenstände kann nur mit Zustimmung des Antragstellers beschlossen werden.
2. Eine Anfrage kann bis zum Aufruf, ein Antrag bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.

§ 10

Worterteilung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter, sodann nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 11

Zur Geschäftsordnung

1. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das auf die Geschäftsordnung verweist, eine tatsächliche Berichtigung oder eine persönliche Erklärung abgeben will, hat Anspruch auf sofortige Worterteilung nach Beendigung der Ausführungen des Vorredners.
2. "Zur Geschäftsordnung" soll nicht länger als 3 Minuten gesprochen werden. Ausführungen zur Sache sind dabei unstatthaft.

3. Anträge zur geschäftlichen Behandlung sind nur bis zum Eintritt in das Abstimmungsverfahren zulässig.
4. Aufgrund eines Antrages zur Geschäftsordnung kann die Verbandsversammlung beschließen, die Beratung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu schließen.
5. Über den Antrag auf Schluss der Beratung ist vor dem Antrag auf Vertagung der Beratung abzustimmen. Anträge dieser Art können erst dann gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist einem Redner, der den Antrag begründet, und einem Redner, der dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.

§ 12

Entziehung des Wortes, Ordnungsruf

Der Vorsitzende kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen, wenn sie die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen oder ihnen das Wort entziehen.

§ 13

Ausschluss von der Sitzung

1. Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Sie haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird der Aufforderung des Vorsitzenden nicht gefolgt, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.
2. Über Einsprüche gegen Ausschlüsse entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14

Anfertigung der Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorstand der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§15

Zustellung und Auslegung der Niederschrift, Erhebung von Einsprüchen

1. Allen Vertretern der Verbandsversammlung sowie den Mitgliedern des Vorstandes ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln. Die Niederschrift wird nach

Ablauf von zwei Wochen seit der Sitzung der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt.

2. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang der Niederschrift bei der Geschäftsstelle geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 16

Streitfragen

Entstehen während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Sitzungsvorstandes bzw. der Ausschussvorsitzende.

§ 17

Grundsätzlich finden aus der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Satzung des Zweckverbandes Raum Kassel entsprechende Anwendung.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 17.06.2026 in Kraft.

Kassel, den 17.06.2026

gez. Manfred Merz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Justin Köhler
stellv. Vorsitzender

gez. Frank Hellwig
stellv. Vorsitzender

gez. Katja Schöne
stellv. Vorsitzende